



Marktgemeinde **Mettersdorf** am Saßbach
 Katastralgemeinden: Lendorf - Mettersdorf - Rannersdorf - Rohrbach a.R. - Zehensdorf
 A-8092 Mettersdorf am Saßbach 85 Tel: 03477/2301 Fax: 03477/23016
 www.metersdorf.com gde@mettersdorf.com

BÜRGER - INFORMATION

NR. 4/2021

17.03.2021 - HK

**Liebe Mettersdorferinnen, liebe Mettersdorfer,
 werte Jugend und liebe Kinder!**

Der Saßbachregulierungsverband gibt bekannt:

Von Zehensdorf bis Rohrbach wurden Instandhaltungsmaßnahmen entlang des Saßbachs durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch Gehölzpflege betrieben und liegen entlang dieser Trasse Baumstämme die von den jeweiligen Anrainern gratis abtransportiert werden können. Sollten Sie als Anrainer kein Interesse haben werden wir für eine andere Lösung Sorge tragen.

Wichtiger Hinweis für Gemeindestraßen

Bei den jetzt beginnenden Ackerpflegemaßnahmen wird ausdrücklich ersucht, beim Befahren von Gemeindestraßen Rücksicht auf die Witterung und den damit verbundenen Wegzustand zu achten. Da jedes Jahr rund 50.000,- Euro für die Instandhaltung aufgewendet werden, werden Sie aufgefordert Schäden hintanzuhalten.

An- und Abmeldepflicht von Hunden

1. Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt anzu-melden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.

2. Die Meldung hat zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
- Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

3. Der Meldung sind anzuschließen:

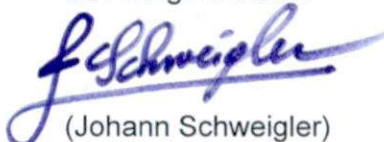
- Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
- der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz

4. Jeder Hund, welcher weitergegeben worden, abhanden gekommen oder verendet ist, muss binnen einem Monat nach dem Abgang beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Halterin/der Halter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

GSZ-Haussammlung 2021

Der Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz hat mit Bescheid vom 9.12.2020, GZ: ABT03-1.0-52981/2014-66 vom Land Steiermark die Bewilligung erhalten in der Zeit von 1. März 2021 bis zum 15. Mai 2021 im Bundesland Steiermark eine Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen durchzuführen. Zweck: Finanzierung von sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen für Gehörlose und von Vereinssportbekleidung, Repräsentations- und Administrationsaufwand sowie Miete für Sportstätten und Büro.

Mit besten Grüßen!
 Der Bürgermeister!


 (Johann Schweigler)